

BGer 2C_47/2018 vom 14. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_47_2018

FR: TF 2C_47/2018 du 14 mars 2018

IT: TF 2C_47/2018 del 14 marzo 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

2C_47/2018

Urteil vom 14. März 2018

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Yetkin Geçer,

gegen

Stadt Luzern Stadtraum und Veranstaltungen.

Gegenstand

Taxibetriebsbewilligung,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern, 4. Abteilung, vom 27. November 2017 (7H 17 90).

Nach Einsicht

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von A._____ vom 22. Januar 2018 gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 27. November 2017 betreffend Verweigerung einer Taxibetriebsbewilligung,

in Erwägung,

dass die Partei, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten hat (Art. 62 Abs. 1 BGG),

dass der Instruktionsrichter bzw. der Abteilungspräsident (vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG) zur Leistung des Kostenvorschusses eine angemessene Frist und bei deren unbenütztem Ablauf eine Nachfrist ansetzt, wobei das Bundesgericht auf die Eingabe nicht eintritt, wenn der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht geleistet wird (Art. 62 Abs. 3 BGG),

dass dem Beschwerdeführer die Frist zur Leistung des ihm mit Verfügung vom 23. Januar 2018 auferlegten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- mit Verfügung vom 21. Februar 2018 im Sinne einer Nachfristansetzung gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG bis zum 5. März 2018 erstreckt worden ist, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss bis heute nicht bezahlt hat,

dass somit gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Gerichtskosten nach Massgabe von Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten und dem Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 14. März 2018

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.